

Übung im Zivilrecht für Anfänger im Sommersemester 2012**Ferienhausarbeit***„Das Familienoberhaupt“***Teil 1**

Familienpatriarch P beauftragt seinen Schwiegersohn, den windigen M, für ihn einen geeigneten Altersruhesitz am Bodensee zu erwerben. Da P ein passionierter Angler ist, schärft er M ein, dass für ihn nur ein Grundstück in Frage komme, von dessen Ufer aus das Angeln unmittelbar möglich sei. P erteilt M zur Vornahme des Geschäfts schriftlich Vollmacht, die sich auf den Kaufvertrag und die Übereignung eines Grundstücks bezieht. Wenig später, als sich P Gedanken über die zweifelhafte Erfolgsbilanz des M macht, bereut er seine Entscheidung. Er teilt M mit, dass sich der Auftrag erledigt habe und verlangt von M die Vollmachtsurkunde heraus, die M ihm sogleich übergibt. P legt die Urkunde im Wohnzimmer auf einen Stapel Altpapier neben seinen offenen Kamin, um sie später zu verbrennen. M hofft, den P von seiner Geschäftstüchtigkeit überzeugen zu können, wenn er nun doch ein geeignetes Grundstück für ihn findet. Nachdem P das Zimmer verlassen hat, nimmt M die Vollmachtsurkunde wieder an sich. Später erfährt P von seiner Tochter, dass M die Urkunde wieder an sich genommen hat und nach einem Grundstück für P sucht. P unternimmt daraufhin jedoch nichts.

Im Internet stößt M auf das Angebot des E, der sein Seegrundstück am Bodensee zum Verkauf anbietet. M nimmt mit E Kontakt auf. Bei der Begehung des Grundstücks fragt M den E, ob man unmittelbar vom Ufer des Grundstücks aus angeln dürfe, und betont, dass das für seinen Auftraggeber P besonders wichtig sei. E, der tatsächlich keine Kenntnis von etwaigen Angelverboten vor seinem Grundstück hat, sagt, dass das Angeln dort zulässig sei. Daraufhin erklärt M gegenüber E unter Vorlage der Vollmachtsurkunde, im Namen des P einen Kaufvertrag über das Seegrundstück abschließen zu wollen. E ist einverstanden. Der Preis soll eine Mio. Euro betragen. M und E lassen den Kaufvertrag notariell beurkunden. Gleichzeitig wird auch die Auflassung erklärt. Um Steuern zu sparen, wird bei der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages aber nur ein Kaufpreis von 500.000 Euro angegeben. Zwei Wochen später erfolgt die Eintragung ins Grundbuch.

Am 12. Juni 2010 klärt M den P darüber auf, dass er den entzogenen Auftrag doch ausgeführt habe und zeigt P das Grundstück. Voller Stolz teilt er P mit, dass er direkt vom Ufer aus angeln könne. P ist erzürnt über das eigenmächtige Handeln des M und sagt zu M, dass er dieses Geschäft auf keinen Fall genehmige. Um sich zu beruhigen, setzt sich P auf den Steg des Grundstücks und wirft seine Angel, die er stets bei sich führt, aus. Dabei wird er von der am Ufer patrouillierenden Wasserschutzpolizei darüber aufgeklärt, dass sein Grundstück an ein Fisch-Schonungsgebiet grenze und das Angeln hier ausnahmslos untersagt sei. Sein Verstoß stelle eine Ordnungswidrigkeit dar. P muss ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro bezahlen.

Zunächst unternimmt P wegen des Grundstücks nichts. Während des Pfingstwochenendes des Jahres 2011 kommen ihm Zweifel an der Wirksamkeit des Grundstücksgeschäfts. Gleich am darauffolgenden Dienstagmorgen (14. Juni 2011) ruft er seinen Rechtsanwalt R an und schildert ihm den Sachverhalt. Er möchte von R wissen, ob er an dieses Grundstücksgeschäft gebunden sei. Immerhin habe er M den Auftrag entzogen. Hilfsweise möchte er wissen, ob er das Geschäft in irgendeiner Form rückabwickeln und den Kaufpreis heraus verlangen könne. Zwar habe das Grundstück unabhängig von dem Angelverbot einen Wert von einer Mio. Euro. Das ändere jedoch nichts an der insoweit wahrheitswidrigen Auskunft des E. Darüber hinaus möchte P wissen, ob er von E die 25 Euro, die er als Bußgeld wegen unzulässigen An-

geln bezahlen musste, ersetzt verlangen könne. R verspricht, P noch am selben Tag zurückzurufen und ihm seine rechtliche Einschätzung mitzuteilen.

Aufgabe 1: Bitte erstellen Sie das Rechtsgutachten des R.

Teil 2

Sein Vermögen machte P mit einer kleinen Handelsfirma, die er selbst leitet. Um das angespannte Arbeitsklima etwas aufzulockern, versorgt P seine Mitarbeiter mit kostenlosem Kaffee. Als der Kaffeevorrat zur Neige geht, beauftragt er seine Sekretärin S damit, in seinem Namen Kaffeenachschub zu besorgen. S verfasst eine Email an den Online-Kaffeehändler K, in der sie im Namen des P zehn Kilo „Auenland-Kaffee“ zum Preis von 100 Euro bestellt. Am Ende der Nachricht führt sie an: „*PS: Wir erwarten Ihre Lieferung. Eine Auftragsbestätigung Ihrerseits ist nicht erforderlich.*“ Kurz darauf fällt P ein, dass er über das kommende Wochenende mit seiner neuen Freundin zum Shopping in Mailand ist und von dort den besonders günstigen Kaffee von „Segafredo“ mitbringen kann. P teilt der S mit, dass sie nun doch keinen Kaffee besorgen solle. S ist froh, dass sie die Nachricht noch nicht versandt hat. Sie speichert die Nachricht in ihrem Emailpostfach in dem Ordner „Entwürfe“ ab.

Am selben Abend untersucht Computerspezialist C, der die Computer in der Firma des P regelmäßig wartet, den PC der S auf Viren. Da ihm langweilig ist, stöbert er im Emailpostfach der S herum. Dort stößt er auf die nicht abgesandte Email an K. Er denkt, S habe vergessen, diese zu versenden, und schickt sie ab. Bei dieser Gelegenheit fällt C ein, dass er noch kein Geburtstagsgeschenk für seine Freundin hat. Er verfasst kurzerhand eine Email an den Handtaschenhändler H im Namen der S mit folgendem Wortlaut: „*Sehr geehrter Herr H, hiermit bestelle ich die Handtasche XY zum Preis von 50 Euro für mich persönlich. Bitte liefern Sie die Tasche an meine Arbeitsstelle (Adresse). Viele Grüße S*“. C versendet die Nachricht aus dem Postfach der S.

K, der nach Eingang der Bestellung den Kaffee unverzüglich an P versandt hat, verlangt nun Zahlung von 100 Euro. P hat kein Interesse an dem Geschäft und weigert sich zu zahlen. K meint, wenn P nicht zahlen wollen, müsse eben jemand anderes für das Geschäft „geradestehen“.

Wenige Tage später trifft die Handtasche bei S im Büro ein. C, der zufällig zugegen ist, klärt die überraschte S über seine Bestellung in ihrem Namen auf. S ist entsetzt, dass C ihr Emailpostfach für seine Privatangelegenheiten „missbrauche“. Sie möchte mit dem Handtaschenkauf nichts zu tun haben. Aber auch C hat sein Interesse an der Tasche verloren, da seine Freundin sich von ihm getrennt hat. H verlangt Vertragserfüllung. Von wem, ist ihm egal.

Aufgabe 2: Welche Ansprüche hat K?

Aufgabe 3: Welche Ansprüche hat H?

Bearbeitungshinweis: Es ist – im Rahmen der jeweiligen Fallfrage – auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Es sind ausschließlich Vorschriften des BGB zu prüfen.